

Besuchen Sie hier die [Webversion](#).



Update - Wiedereröffnung der Buchhandlungen am Montag, 20. April

Sehr geehrter Herr Bandle,

wie versprochen hat das Land Baden-Württemberg mit einer fünften Änderung der Corona-Verordnung vorsichtige Lockerungen im Bereich des Handels umgesetzt. Für unsere Branche besonders erfreulich ist, dass es keine Ungleichbehandlung im Hinblick auf die Größe der Buchhandlungen gibt. Vielmehr wurden Buchhandlungen insgesamt in die Liste der von Schließungsanordnungen komplett ausgenommenen Betriebe aufgenommen (§ 4 Absatz 3 Ziffer 10). Diese neuen Regelungen für Buchhandlungen gelten ab Montag, den 20. April.

Den kompletten Wortlaut der aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg finden Sie auf [baden-württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de).

Voraussetzung für die Öffnung von Läden des Einzelhandels und damit auch der Buchhandlungen ist es aber, dass die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt ist. Hierzu gibt es eine [gemeinsame Richtlinie von Wirtschafts – und Sozialministerium Baden-Württemberg](#), die ebenfalls am 17. April 2020 aktualisiert wurde. Inhaltlich bietet sie keine wesentlichen Neuerungen zu dem, was wir schon in den letzten Tagen empfohlen haben:

- Spuckschutz an der Kasse ist Pflicht
- Abstandskennzeichnungen und entsprechende Aushänge sind Pflicht
- Beschränkung der Kunden im Laden ist Pflicht (Richtgröße 1 Person pro 20 qm, Beschäftigte eingeschlossen)
- Mund-Nasen-Schutz wird dringend empfohlen; Beachten Sie: in einigen Kommunen gilt bereits Maskenpflicht.
- Bargeldlose Zahlung oder kontaktlose Übergabe von Bargeld (mit Tablett o.ä.)
- Desinfektionsmöglichkeit für Kunden wird empfohlen
- Hygieneplan ist Pflicht

Bitte achten Sie auch auf besondere Anordnungen Ihres Ordnungsamtes oder sonstiger Behörden vor Ort. Aufgrund regionaler Besonderheiten können Regelungen zum Teil strenger gehandhabt werden.

Besonders hinweisen möchte ich Sie noch auf die Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter*innen: Unterweisen Sie Ihr Team in der Durchführung des Hygieneplans. Bilden Sie nach Möglichkeit feste Teams, die abwechselnd arbeiten und berücksichtigen Sie die Belange von schwangeren Mitarbeiterinnen (dürfen nicht an der Kasse eingesetzt werden) und Risikogruppen.

Detaillierte Informationen mit Links auf Originaltexte und zahlreichen weiteren Verweisen finden Sie auf unserer [Homepage](#).

Ich wünsche Ihnen ab Montag viel Erfolg bei der Wiedereröffnung. Passen Sie auf sich auf und rufen Sie uns bei Unsicherheiten gerne an.

Reinhilde Rösch
Börsenverein des Deutschen Buchhandels,
Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Paulinenstraße 53, 70178 Stuttgart
Tel. 0711 61941-22, Fax 0711 61941-44

e-mail: roesch@buchhandelsverband.de
www.buchhandelsverband.de

Impressum:
Börsenverein des Deutschen Buchhandels,
Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Paulinenstraße 53
70178 Stuttgart

Newsletter abbestellen